

Reglement über den schulärztlichen Dienst des Schulverbands Bucheggberg (SVBu)

gültig ab 1. August 2020

Genehmigungen

Vorstand am 12. März 2020

Delegiertenversammlung am 28. April 2020

Die Delegiertenversammlung des SVBu

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11),
§ 172 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 15 Ziff. 7
der Statuten des SVBu,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹Der SVBu unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, welche die Primar- oder Sekundarstufe I an den Schulstandorten im Verbandsgebiet besuchen, einen schulärztlichen Dienst.

²Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Der SVBu stellt den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

³Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie des Gesundheitsfragebogens,
- c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e) Beratung von Behörden und Lehrpersonen in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- f) Beratung von Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern in gesundheitlichen Belangen,
- g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Der Vorstand des SVBu übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Er:

- a) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt,
- b) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- c) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- d) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen gegen die Schulärztin oder den Schularzt,
- e) erlässt Anordnungen,
- f) erstellt Budget und Rechnung,
- g) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab.

§ 3 Schulärztinnen oder Schulärzte

¹Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem SVBu und der Schulärztin oder dem Schularzt. Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

²Die Schulärztin oder der Schularzt ist Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem SVBu. Sie oder er widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich von übertragbaren Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie oder er organisiert und kontrolliert ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führt diese auf Wunsch auch in ihrer oder seiner Praxis durch, kontrolliert den Impfstatus und ist Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen. Sie oder er erstattet Bericht und bildet sich für ihre oder seine spezifischen Aufgaben weiter.

³Die Schulärztin oder der Schularzt erstellt über ihre oder seine Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an das Sekretariat des SVBu.

⁴Rechte und Pflichten der Schulärztin oder des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit dem SVBu.

⁵Die Schulärztin oder der Schularzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Vorstand des SVBu.

§ 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

¹Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- a) im dritten Jahr der Schulpflicht (1. Primarklasse, in der Regel 6. Lebensjahr),
- b) im siebten Jahr der Schulpflicht (5. Primarklasse, in der Regel 10. Lebensjahr),
- c) für die von den Lehrpersonen, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler.

²Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

³Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

⁴Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

⁵Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

⁶Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

¹Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.

²Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§ 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

¹Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

²Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

IV. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

¹Die Schulärztin oder der Schularzt steht den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

²Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

³Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

¹Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrpersonen oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

²Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 10 Beratung des Vorstandes des SVBu

¹Die Schulärztin oder der Schularzt berät den Vorstand des SVBu in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

²Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11 Weitere Aufgaben

Der Vorstand des SVBu kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 12 Überweisung an Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

§ 13 Sinngemässe Geltung

¹Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber den SVBu und stellen ihm die betreffende Vereinbarung zu. Der SVBu kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

§ 14 Kosten der Vorsorgeuntersuchungen

¹Die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt und von diesen mit der Krankenkasse abgerechnet.

²Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Wohnsitzgemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten

(subsidiäre Kostenpflicht; § 47 Abs. 2 Bst. B GesG). Die Kostenbeteiligung an weitergehenden Untersuchungen liegt in der Autonomie der Wohnsitzgemeinde.

§ 15 Honorierung der Schulärztin oder des Schularztes

Soweit es sich nicht um kassenpflichtige Leistungen handelt, wird die Schulärztin oder der Schularzt gemäss dem Vertrag über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes honoriert.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtsweg

¹Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Vorstand des SVBu. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

²Entscheide des Vorstandes können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst des SVBu vom 1. August 2011 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung des SVBu beschlossen am 28. April 2020.

Präsidentin SVBu:



Verena Meyer-Burkhard

Sekretärin SVBu:



Regula Just

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am: 3. Juni 2020